



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/889/2021

Tagesordnungspunkt		
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Beratung und Beschluss über die 1. Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung 2022 2. Änderung der Abwassersatzung		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 09.11.2021
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat 1. nimmt die Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis und 2. beschließt die in Ziff. 7.3 genannten Feststellungen
----------------------------	---

Sachverhalt:

Für 2022 hat die Verwaltung erneut die Abwassergebühren (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) kalkuliert.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Nachdem die Abwasserbeseitigung seit 01.01.2019 als Eigenbetrieb geführt wird, gehören hierzu die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Zu den Kosten gehören darüber hinaus auch die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.



2. Kostenermittlung

2.1 Zentrale Abwasserbeseitigung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden auf der Basis des Erfolgsplans 2022 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der vergangenen beiden Jahre (2019 – 2020) angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

2.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Bei der Kalkulation wurden jeweils nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen.

3. Kalkulatorische Kosten

In beiden Bereichen wurden für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten die Werte des Anlagenachweises zum 31.12.2019 zu Grunde gelegt. Für die Hochrechnung 2022 hat die Verwaltung die lt. Vermögensplan 2020-2022 zu erwartenden Zugänge herangezogen.

Die Verwaltung muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bei den zu erwartenden Investitionen nicht den Beschlussfassungen zum Vermögensplan 2022 vorgegriffen werden kann, jedoch für eine sachgerechte Kalkulation eine Aussage über die in 2022 geplanten Investitionen getroffen werden muss.

3.1 Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer von 50 Jahren und den Festsetzungen in der Anlagebuchhaltung mit 2 % angesetzt.

3.2 Auflösung der Zuwendungen

Die Auflösungsreste wurden auf der Basis ihrer Restbuchwerte zu Beginn des Kalkulationszeitraums verzinst. Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 eingestellt.

3.3 Kalkulatorische Zinsen

Für die Beteiligung am Abwasserzweckverband sowie die Verzinsung der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,14 % dem Durchschnittlich der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.



4. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (für das Jahr 2022) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, im kommenden Jahr einen Betrag von -329.371,66 € (verteilt auf Schmutz- und Niederschlagswasser) auszugleichen.

5. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung ist eine Kostenstellenrechnung.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Für die Kalkulation bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wurden die Kosten der Kläranlage ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Als gebührenfähig werden jeweils nur die Kosten herangezogen, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

6. Kalkulationsergebnis

6.1 Zentrale Abwasserbeseitigung

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebühreobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,1739 € / m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4224 € / m ²

Für die **Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung** ergibt sich damit **keine Änderung gegenüber 2021**.



6.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr.

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kostendeckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,0097 € / m³

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2022 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,00 € / m³ festzusetzen. **Dies entspricht einer Reduzierung um 0,12 € / m³.**

7. Entscheidungen des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 2.2 Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2019

3. Der Gemeinderat beschließt:

- 3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2022) festgelegt.
- 3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben werden auf der Basis des Erfolgsplans 2022 festgesetzt.
- 3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.958.812,22 € beschlossen
- 3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 531.450,52 € beschlossen.
- 3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.582.643,19 € beschlossen.
- 3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,14 % beschlossen.
- 3.7. Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden auf 2 % festgelegt.



- 3.8. Die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2019 und der Zugänge laut Vermögensplan 2020-2022.
- 3.9. Die Kostenunter- und –überdeckungen entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 3.10. Die Gebührensätze für das Haushaltsjahr 2022 in folgender Höhe festzusetzen:
- | | |
|--|-------------------------|
| a. Schmutzwassergebühr (unverändert) | 2,17 € / m ³ |
| b. Niederschlagswassergebühr (unverändert) | 0,42 € / m ² |
| c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird | 2,00 € / m ³ |
- 3.11 Die Änderungssatzung in der als Anlage beigefügten Form

Anlagen:

1. Nachkalkulation gesplittete Abwassergebühr 2019
2. Gebührenkalkulation zentrale Entwässerung 2022
3. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022
4. Anlage zur Einstellung von Kostenunter- und –überdeckungen
5. Entwurf der Änderungssatzung